



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (29.05.2019f.)

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend "**Allgemeine Verkaufsbedingungen**" genannt) gelten (i) für jedes Angebot der NV Henco Industries (RPR Nr. 0443.598.222), NV Henco Floor (BCE BE 0862.237.117) oder einer Gesellschaft, die von NV Henco Industries und/oder NV Henco Floor kontrolliert wird, im Sinne des Gesetzbuchs der Unternehmen und Vereine oder derselben Kontrollbefugnis wie NV Henco Industries und/oder NV Henco Floor unterliegt (nachfolgend "**Henco**" oder "**Verkäufer**" genannt), (ii) für jede Bestellung, die ein Kunde (nachfolgend "**Kunde**" oder "**Käufer**" genannt) bei Henco aufgibt, sowie (iii) für jeden Verkaufsvertrag (nachfolgend "**Verkaufsvertrag**" genannt), der von Henco als Verkäufer mit einem Kunden über den Verkauf eines oder mehrerer Produkte oder Waren durch Henco, die im Angebot, der Ankaufsbestellung, Auftragsbestätigung oder Verkaufsvertrag bestimmt sind (nachfolgend "**Objekte**" genannt), geschlossen wird, einschließlich aller Ergänzungen/Änderungen und den eventuellen zusätzlichen Diensten, die darin angegeben sind.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht für Henco anwendbar, ungeachtet dessen, ob der Name und/oder die Geschäftsbedingungen (später) auf Bestellformularen, Bestellbestätigungen oder anderen Dokumenten des Kunden erscheinen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden binden Henco nur, wenn sie diese ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat.

Die Objekte können diverse und unterschiedliche Produkte und Waren sein. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sich nicht auf ein Objekt eines bestimmten Typs beziehen, kann dieser Bestimmung betreffend dieses speziellen Objekts keine Folge geleistet werden.

Artikel 1 Angebote, Bestellungen, Zustandekommen und Gegenstand des Verkaufsvertrags

1.1. Alle Angebote von Henco sind unverbindlich und nur einen Monat gültig. Beim Aufgeben einer Bestellung darf ein Kunde keinerlei Bestimmung des Angebots ändern. Wenn eine Bestellung aufgegeben wird, ist das immer ein einseitiges Angebot zum Vertragsschluss mit dem Kunden, auch wenn diese Bestellung auf ein Angebot von Henco folgt. Ein Verkaufsvertrag (wovon diese allgemeinen Verkaufsbedingungen von Rechts wegen einen Bestandteil ausmachen) sowie eventuelle diesbezügliche Ergänzungen/Änderungen sind erst dann für Henco bindend, nachdem Letztgenannter diese schriftlich per Auftragsbestätigung akzeptiert hat. Eine Nichtannahme muss nicht begründet werden.

1.2. Ein Verkaufsvertrag betrifft den Verkauf durch den Verkäufer an den Kunden, welcher annimmt, der Objekte, die in den besonderen Geschäftsbedingungen des Verkaufsvertrags (nachfolgend "**Besondere Geschäftsbedingungen**" genannt) gegen Bezahlung des Preises durch den Kunden, wie in diesen besonderen Geschäftsbedingungen bestimmt (nachfolgend der "**Kaufpreis**" genannt).

1.3. Informationen, die der Verkäufer mittels Katalogen, Fotos, Zeichnungen, Warenmustern, Abmessungen, technischen Spezifikationen oder Transportdokumenten bereitstellt, sind nur informativ und sind kein Bestandteil des Verkaufsvertrags, außer wenn ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde. Der Kunde erklärt, dass jedes Objekt von ihm selbst untersucht wurde und hinsichtlich Abmessungen, Kapazitäten und Entwurf seinen (quantitativen und/oder qualitativen) Bedürfnissen entspricht. Der Kunde erklärt alle nötigen (technischen) Informationen erhalten zu haben, die ihm ermöglichen das oben genannte auf eigenes Risiko zu prüfen. Der Kunde verzichtet auf jedes Recht, um sich diesbezüglich auf einen Irrtum zu berufen. Der Kunde sorgt dafür, dass der Verkäufer fristgerecht alle nötigen und nützlichen Informationen erhält, die der Verkäufer angibt oder die der Kunden angemessenerweise kennt oder kennen muss, die für die Lieferung der Objekte und den eventuellen zugehörigen Diensten nötig sind.



Artikel 2 Lieferung, Installation und Verwendung der Objekte

2.1 Der Verkäufer ist nicht an die Lieferfristen gebunden. Auch wenn diese schriftlich vom Verkäufer angegeben werden, müssen die Lieferfristen vorbehaltlich einer ausdrücklichen schriftlichen anders lautenden Vereinbarung immer als Orientierung betrachtet werden.

Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt nie zu einem Rechtsmittel des Kunden gegen den Verkäufer. Jede Verspätung, die auf höhere Gewalt oder Fehler Dritter zurückzuführen ist, berechtigt den Verkäufer dazu, die Lieferfrist für einen Zeitraum gleich der Dauer der höheren Gewalt oder des Fehlers Dritter als ausgesetzt zu betrachten, ohne dass der Käufer dafür einen Schadenersatzanspruch hat.

2.2. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen anders lautenden Vereinbarung in den Besonderen Geschäftsbedingungen sind alle Preise des Verkäufers (Kaufpreise) in Euro angegeben, zzgl. MwSt., ab Werk oder Lager (EXW) und Netto (d.h. exklusive aller Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung oder nicht, wie unter anderem Versicherung, Transport, Spedition, Verpackung, Verwaltung usw.). Die Objekte dürfen in Rechnung gestellt werden, sobald der Verkaufsvertrag geschlossen wurde. Wenn vor dem Lieferdatum aufgrund von Erhöhungen der Lohnkosten oder Rohstoffpreise Preisdifferenzen für ein Objekt gegenüber dem vorgesehenen Kaufpreis auftreten, hat der Verkäufer das Recht den betreffenden Preis entsprechend anzupassen. Die Objekte dürfen in verschiedenen Teillieferungen geliefert werden, in diesem Fall hat der Verkäufer das Recht jede Sendung separat in Rechnung zu stellen.

2.3 Die Lieferung der Objekte wird vom Verkäufer ab Werk oder Lager (EXW) ausgeführt, vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen anderen Vereinbarung in den Besonderen Geschäftsbedingungen.

Das Risiko für die Objekte geht über, sobald sie das Werk oder das Lager des Verkäufers verlassen haben.

2.4 Wenn der Kunde den Verkäufer bittet, den Transport ab Werk oder ab Lager des Verkäufers zu organisieren, erfolgt dies auf Rechnung des Kunden. Alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit dem Transport/der Lieferung/Abholung der Objekte gehen – außer wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anders Lautendes in den besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, immer ausschließlich zu Lasten des Kunden.

2.5. Der Kunde holt die Objekte, die im Werk oder Lager des Verkäufers zu seiner Verfügung stehen, innerhalb von acht Tagen ab. Nach dieser Frist geht das Risiko für diese Objekte von Rechts wegen auf den Kunden über. Der Verkäufer hat dann jeweils von Rechts wegen das Recht die sofortige Bezahlung der Rechnungslegung der Objekte zu fordern, eventuell zuzüglich der Lager- und anderer Kosten. Bei Lieferung auf Abruf gilt dasselbe Verfahren.

2.6 Unter Androhung der Nichtigkeit des Rechtsmittels muss der Kunde jede Nichtkonformität und/oder Unvollständigkeit der Objekte (inkl. der eventuellen zusätzlichen Dienste) sofort bei Lieferung oder Abholung der Objekte dem Verkäufer melden (per mail mit Versandbestätigung, Fax mit Versandnachweis oder mit Vorbehalt auf dem Transportdokument, Lieferschein oder Abholschein), mit Bestätigung per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen.

2.7 Abbildungen, Maße wie Gewicht- und Inhaltsangaben in den Listen, Angeboten und dergleichen mehr des Verkäufers, sowie in den Verkaufsverträgen gelten nur annäherungsweise. Ihre Richtigkeit kann nicht garantiert werden. Wenn das Gewicht der Berechnung zugrunde liegt, ist das Gewicht, welches von der Waage des Verkäufers angezeigt wird, ausschlaggebend.

2.8. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen anderen Vereinbarung in den besonderen Geschäftsbedingungen, werden die Objekte verpackt, wie im Handel für gleichartige Produkte oder Waren üblich ist. Der Verkäufer haftet nicht für die Verpackung, wenn diese nicht von ihm bereitgestellt wurde. Eventuelle unzureichende oder fehlende Verpackungen müssen vom Käufer



nachgewiesen werden. Die Angabe « *schlecht verpackt* » oder « *unverpackt* » im Frachtschein gilt hier nicht als ausreichender Beweis.

Artikel 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die Objekte (einschließlich eventuellen Zubehörs) bleiben Eigentum des Verkäufers, solange der Letztgenannte den vollständigen Kaufpreis, sowie die eventuellen Verzugszinsen und Erhöhungsbeträge nicht erhalten hat. Der Kunde trägt auch nicht das Risiko. Der Verkäufer behält sich das Recht der Rückforderung vom nicht bezahlenden Verkäufer vor. Der Verkäufer behält sich ebenfalls das Recht vor, sich auf das Vorrecht des unbezahlten Verkäufers zu berufen.

3.2 Solange die Objekte Eigentum des Verkäufers sind, ist es dem Kunden verboten diese zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verpfänden oder anders abzutreten oder zu übertragen, mit oder ohne erschwerenden Titel. Von dieser Verbotsbestimmung kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abgewichen werden. In diesem Fall erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt von Rechts wegen auf die Schuldforderung (einschließlich Gewinnspanne und Montagekosten), die durch die Entfremdung des betreffenden Objekts oder des Guts/Produkts/Resultats entsteht, worin das Objekt verarbeitet ist und/oder auf den Veräußerungswert des verpfändeten Objekts.

Artikel 4 Garantie

4.1 Bei der normalen Verwendung gewährt der Verkäufer maximal 12 Monate nach Risikoübertragung eine Garantie für Mängel. Die Folgen des normalen Verschleißes ergeben keinen Garantieanspruch. Die Garantie des Verkäufers ist ausdrücklich beschränkt auf die Verpflichtung nach eigenem Ermessen den Mangel zu beseitigen oder das mangelhafte (Teil des) Objekt(s) auszutauschen. Darüber hinaus wird diese Garantie – neben einem schweren Fehler oder vorsätzlichen Fehler, den der Verkäufer begangen hat, wie in Artikel 5 weiter behandelt - keinesfalls zur Folge haben, dass der Verkäufer zu einer Vergütung für direkte und/oder Folgeschäden (u.a. Gewinnausfall) und/oder weiterer Verpflichtung verpflichtet ist. Die ausgetauschten Teile werden Eigentum des Verkäufers. Die Ersatzteile sind neu oder mit derselben Qualität neukonditioniert. Rücksendungen von Objekten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers gestattet. Die Arbeitskosten, sowie die Transport- und Versandkosten usw. im Zusammenhang mit der Garantieleistung des Verkäufers gehen zu Lasten und auf Risiko des Kunden.

4.2 Die Garantie des Verkäufers verfällt in den folgenden Fällen von Rechts wegen: Verwendung von Ersatzteilen oder Zubehör, die/das vom Verkäufer nicht homologiert wurde/n, falsche oder unangemessene Verwendung eines Objekts (u.a. nicht konform der Anweisungen und Vorschriften zur Installation und Verwendung, nicht nach den Regeln der Kunst), fehlender Schutz vor Beschädigung, technische Leistungen, die nicht vom Verkäufer ausgeführt werden (u.a. Änderungen und/oder Ergänzungen vornehmen), Beschädigung durch Unfall oder einen Fehler seitens des Kunden oder eines Dritten. Die Reparatur oder der Austausch von (Teilen von) Objekten während der Garantiezeit resultiert nicht in einer Verlängerung der Garantie. Reisekosten sind kein Teil der Garantie.

4.3 Unter Androhung der Nichtigkeit der Garantie müssen die sichtbaren Mängel unverzüglich schriftlich dem Verkäufer bei Lieferung oder Abholung der Objekte gemeldet werden (per Mail mit Versandkosten, Fax mit Versandbestätigung oder Vorbehalt für Transport, Lieferschein oder Abholschein), mit Bestätigung per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen. Unter Androhung der Nichtigkeit der Garantie muss jeder weitere Mangel per Einschreiben innerhalb der Garantiezeit und spätestens 8 Tage nachdem er entdeckt wurde, dem Verkäufer gemeldet werden. Wenn aus irgendwelchen Gründen eine Reklamation eingereicht wurde, auch innerhalb der vorgeschriebenen Formen und Fristen, ist der Kunde weiterhin zur strikten Einhaltung seiner Verpflichtungen (u.a. Bezahlung) gehalten.

4.4 Alle eventuellen Kosten und Leistungen, die nicht unter die Garantieverpflichtungen des Verkäufers fallen, werden dem Kunden mit den geltenden Tarifen des Verkäufers in Rechnung



gestellt. Der Verkäufer kann von Rechts wegen seine Leistungen und Handlungen zur Garantie unverzüglich aussetzen, wenn der Kunde einer seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (u.a. nicht fristgemäße Zahlung usw.). .

Artikel 5 (Umfang der) Haftung

5.1. Der Verkäufer haftet – ungeachtet der Garantieverpflichtungen laut Artikel 4 – nicht für direkte und/oder indirekte Schäden (wie u.a. Gewinnausfall) infolge von Mängeln, Störung, schlechter Funktion der Objekte, Produkthaftung, fehlerlose Haftung, außervertragliche Haftung oder schwerer Fehler/Vorsatz seiner Angestellten/Vollstreckungsagenten, außer bei schwerem oder vorsätzlichem Fehler des Verkäufers selbst. Darüber hinaus haftet der Verkäufer, vorbehaltlich schwerem oder vorsätzlichem Fehler seinerseits, nicht für direkten und/oder indirekten Schaden, der verursacht wurde und/oder entstanden ist aus (Verzögerung bei) der Ausführung von Reparaturen, sowie dem Austausch von Teilen usw.

5.2. Die Haftung des Verkäufers ist – in den Fällen, die diese nicht explizit (u.a. laut Art. 5.1) oder implizit vertraglich ausgeschlossen sind – beschränkt auf (i) den materiellen Schaden an Anlagen und Eigentum des Kunden und Dritten und (ii) ihrem körperlichen Schaden, der direkt die Folge eines schweren oder vorsätzlichen Fehlers des Verkäufers ist, der bei der Ausführung des Verkaufsvertrags begangen wurde, der Maximalbetrag pro Ereignis (wobei eine Reihe von zusammenhängenden und/oder miteinander zusammenhängenden Ereignissen als ein Ereignis betrachtet wird) den Betrag der Leistung des Versicherers des Verkäufers oder in Ermanglung einer Versicherungsleistung, dem Kaufpreis der Objekte, die zum Schaden geführt haben, betrachtet wird. Jede weitere Haftung für (den oben genannten) materiellen und körperlichen Schaden, sowie für indirekten Schaden (u.a. Gewinnausfall) ist ausgeschlossen.

5.3. Sollte die obige Bestimmung einige Zeit nicht angewendet worden sein, ist die dann festzulegende Haftung des Verkäufers ebenfalls pro Ereignis, wie oben beschrieben, auf höchstens den Betrag der Versicherungsleistung oder bei fehlender Versicherungsleistung, der Kaufpreis der Objekte, die zum Schaden geführt haben, Beschränkt.

5.4 Der Kunde bürgt dem Verkäufer jedoch immer in Hauptsumme und Zinsen und Kosten für alle betreffenden Ansprüche Dritter. Der Verkäufer macht alle Haftungseinschränkungen, die Dritte gegen ihn geltend machen, für den Kunden einwendbar.

Artikel 6. Nicht zurechenbare Leistungsstörung / höhere Gewalt)

6.1. Alle Umstände, die angemessenerweise zur Folge haben, dass die Einhaltung (eines Teils des) Verkaufsvertrags nicht vom Verkäufer verlangt werden kann (unter anderem bei Nichtlieferung durch einen Lieferanten des Verkäufers, Fehlers Dritter, Sturm-, Brand- und Wasserschaden, Explosion, Stromstörung, Streik, extreme preiserhöhende Umstände, Arbeitsunfähigkeit des ausführenden Personals oder hinzugezogener Dritter, behördlicher Maßnahmen, Mangel usw.), gelten als nicht zurechenbare Leistungsstörungen. Der Verkäufer informiert den Kunden schnellstmöglich über solche Umstände.

6.2. Bei nicht zurechenbarer Leistungsstörung seitens des Verkäufers wird die Ausführung des Verkaufsvertrags für den betreffenden Teil ausgesetzt, ohne, dass der Kunde Anspruch auf Schadenersatz und/oder Rückzahlung und/oder Gutschrift machen kann.

6.3 Wenn die obigen Umstände der nicht zurechenbaren Leistungsstörung länger als sechs Monate anhalten, hat jede Partei das Recht den betreffenden Verkaufsvertrag aufzuheben, ohne dass eine Partei der anderen etwas schuldet, ausgenommen der Vergütung der eventuellen Leistungen/Dienste, die der Verkäufer vor dem Auftreten der Umstände bereits erbracht hat.

7. Bezahlungen und Einsprüche



7.1 Vorbehaltlich anderer ausdrücklich und schriftlich getroffener Vereinbarungen in den Besonderen Geschäftsbedingungen sind alle Rechnungen, Vergütungen und andere fälligen Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum am Sitz des Verkäufers bezahlbar, ohne Skonto, alle Steuern und Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Vertreter und Angestellten des Verkäufers dürfen keine Barzahlungen entgegennehmen.

7.2 Der Kunde schuldet dem Verkäufer von Rechts wegen, ohne jegliche Inverzugsetzung, für jeden zu spät bezahlten Betrag – in Rechnung gestellt oder nicht, Verzugszinsen laut Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsrückständen in Handelstransaktionen und zwar ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Bezahlung.

7.3 Darüber hinaus gehen alle Inkassokosten des Verkäufers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, die gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, auf Rechnung des Kunden. Diese Inkassokosten werden von Rechts wegen auf fünfzehn Prozent (15%) jedes nicht bezahlten Betrags bestimmt, mindestens jedoch € 150, ungeachtet des Rechts des Verkäufers höhere Inkassokosten zu beweisen und zu fordern. Die oben genannten Inkassokosten sind von Rechts wegen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, fällig, sobald ein Betrag vom Kunden nicht beglichen wird.

7.4 Alle Bezahlungen werden in erster Instanz immer mit den Zinsen und Kosten und in zweiter Instanz mit der ältesten Forderung des Verkäufers verrechnet, ungeachtet möglicher abweichender Angaben des Zahlers.

7.5 Der Kunde hat nie das Recht einen Schuldvergleich anzuwenden.

7.6 Beschwerden zur Rechnungslegung müssen unter Androhung der Nichtigkeit per Einschreiben innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mitgeteilt werden.

Artikel 8 Nichterfüllung von Leistungen

8.1. Sollte der Kunde seinen (Zahlungs)Verpflichtungen aufgrund des Verkaufsvertrags nicht nachkommen und eine Inverzugsetzung des Verkäufers länger als acht Tage ohne positive Folgen lassen, hat der Verkäufer – ungeachtet und zusätzlich zu den anderen Rechten, auf die er sich berufen kann (u.a. Zwangsvollstreckung des Verkaufsvertrags) – von Rechts wegen das Recht den Verkaufsvertrag unverzüglich ganz oder teilweise im Nachteil des Kunden aufzuheben und/oder vom Letztgenannten einen geeigneten Schadenersatz zu fordern, ohne, dass der Kunde selbst Anspruch auf Schadenersatz machen kann. Der Verkäufer hat dieselben Rechte auch dann, wenn (i) der Kunde liquidiert wird, laut einem Insolvenzverfahren unter Anwendung des WER Schutz bekommt oder sich in einem Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet, (ii) die Kontrolle über den Kunden im Sinne des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereine sich ändert, (iii) (ein Teil) der Objekte oder anderer Aktiva des Kunden gepfändet wird, (iv) sich zeigt, dass der Kunde beim Abschluss des Verkaufsvertrags Fakten oder Umstände verschwiegen oder falsch dargestellt hat, sodass bei fristgerechter Mitteilung dieser Verkaufsvertrag vom Verkäufer nicht oder unter anderen Bedingungen abgeschlossen worden wäre oder (v) eventuelle vom Kunden und/oder Dritten zugunsten des Verkäufers gewährten Sicherheiten nach Meinung des Verkäufers unzureichend geworden sind.

8.2. Wenn der Verkäufer sein Auflösungsrecht anwendet, ist der Kunde verpflichtet die betreffenden Objekte innerhalb von 24 Stunden nach Auflösung auf eigene Kosten und Risiko in der Originalverpackung zum Sitz des Verkäufers zurückzubringen, in Ermanglung dessen ist die Letztgenannte von Rechts wegen berechtigt, alle Objekte unverzüglich auf Kosten und Risiko des Kunden beim Letztgenannten abzuholen (abholen zu lassen).

8.3 In jeder Annahme trägt der Kunde - unabhängig und zusätzlich zum oben Genannten – alle gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten seitens des Verkäufers, die infolge seiner Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Verkaufsvertrag durch den Kunden und/oder die Auflösung entstanden sind und/oder damit zusammenhängen.



8.4 Wenn und solange der Kunde einer seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, ist der Verkäufer außerdem von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung berechtigt, seine Lieferungen sowie (technische) Leistungen und Verpflichtungen (unter anderem seine Garantieverpflichtung) auszusetzen. Der Kunde hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung und kann sich nicht auf Vertragsbruch berufen. Sollte der Verkäufer die Ausführung seiner Verpflichtungen aus dem Verkaufsvertrag aussetzen, kann der Verkäufer ebenfalls alle Verpflichtungen aus anderen Verträgen aussetzen und/oder fordern, dass der Kunde alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers gegen Vorkasse tätigt. Die Tatsache, dass der Verkäufer seine Verpflichtungen aussetzt, führt nicht zur Verlängerung der Garantiezeit.

Artikel 9 Langzeitverträge und Bestellungen auf Abruf

Bei Verkaufsverträgen, wobei ein längerer Zeitraum für die Abwicklung vorgesehen ist oder bei Bestellungen auf Abruf, müssen die Abrufdaten und die zugehörigen Spezifikationen für ungefähr eine gleiche Anzahl Monate vorher dem Verkäufer mitgeteilt werden. Wenn nicht fristgerecht innerhalb einer vom Verkäufer zu bestimmenden Frist abgerufen oder spezifiziert wurde, hat der Verkäufer das Recht (i) Lagerkosten in Rechnung zu stellen, (ii) mit oder ohne Abruf nach eigenem Ermessen zu liefern und die Preise am Tag der Lieferung in Rechnung zu stellen oder (iii) nach ergebnisloser Feststellung einer Lieferfrist Schadenersatz für Nichterfüllung von Verpflichtungen zu fordern oder auf den verbleibenden Vertragsteil zu verzichten.

Artikel 10 "Produktrückruf"

Der Kunde kooperiert auf erstes Ersuchen des Verkäufers, wenn dieser aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder nicht, eine Maßnahme zur Produktsicherheit treffen möchte, wie u.a. eine öffentliche Warnung oder Rückruf (Recall).

Der Kunde darf eine solche Maßnahme ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nie selbst nehmen.

Um eine eventuelle öffentliche Warnung oder Rückruf zu ermöglichen, notiert der Kunde immer die Menge an Objekten, die er abgenommen hat, sowie die Parteien, denen diese geliefert und/oder verkauft wurden.

Artikel 11 Geistiges Eigentum

11.1 Der Kunde bestätigt, dass die geistigen Eigentumsrechte zu allen Objekten Eigentum des Verkäufers oder des Lieferanten dessen sind. Der Kunde nimmt weder direkt noch indirekt Initiativen, die diese geistigen Eigentumsrechte beeinträchtigen, wie z.B. kopieren (lassen), registrieren (lassen) oder anderweitig schützen (lassen) usw. Der Kunde muss seinen Rechtsnachfolgern diese Verpflichtung auferlegen und muss dem Verkäufer von Rechts wegen entsprechend bürgen, sowohl in Hauptsomme als in Zinsen und Kosten.

11.2 Alle geistigen Eigentumsrechte (u.a. Urheberrecht, Patente, Marken, Modelle, registriert oder nicht) betreffend der Zeichnungen, Fotos, Kataloge, Modelle, Entwürfe, Berechnungen usw., die der Kunde (indirekt) vom Verkäufer erhalten hat, bleiben immer exklusives Eigentum des Verkäufers. Diesbezüglich hat der Käufer höchstens eine nicht exklusive, nicht übertragbare, widerrufbare Gebrauchslizenz, beschränkt auf den eigenen Gebrauch, der nicht weiter reicht als für die Erfüllung eines Verkaufsvertrags angemessen ist.

11.3 Wenn anlässlich eines Verkaufsvertrags doch Eigentumsrechte auf den Kunden wechseln, handelt dieser auf erstes Ersuchen und schließt Verträge, um diese dem Verkäufer wieder zu übertragen, und zwar ohne Anspruch auf eine Entschädigung machen zu können.

11.4 Der Kunde ist nicht berechtigt eigene Fotos und Zeichnung des Verkäufers oder der Objekte im Internet zu posten.



Artikel 12 Vertraulichkeit

12.1 Der Kunde (einschließlich seiner Angestellten und Mitarbeiter, für die er bürgt) ist verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit aller Angaben, Aktenstücke und Informationen des Verkäufers, sowie dessen Organisation, Arbeitsweise, Verfahren, Akten, Kunden, Mitarbeiter usw. zu gewährleisten, (**'Vertrauliche Informationen'**) die ihm direkt oder indirekt bekannt werden u.a. durch Abschluss und Erfüllung von Verkaufsverträgen, außer wenn die betreffenden Daten, Aktenstücke und Informationen eindeutig keinen vertraulichen Charakter haben. Auf jeden Fall werden alle Angaben, Aktenstücke und Informationen, von denen der Verkäufer angegeben hat oder angibt, dass sie vertraulich sind, als Vertrauliche Information betrachtet.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen:

- als vertraulich zu behandeln, was u.a. bedeutet, dass der Kunde diese Informationen- ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers – Dritten nicht bekannt geben darf
- mit denselben Sicherheitsmaßnahmen und derselben Sorgfalt zu schützen, die der Kunde für die eigenen vertraulichen Informationen anwendet
- nur für die Ausführung der Verkaufsverträge zu verwenden und für keinen anderen Zweck (einschließlich und ohne Einschränkung das, was direkt oder indirekt zu einem kommerziellen oder Wettbewerbsvorteil des Kunden führen könnte).

12.3 Diese Verbindlichkeit zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung/Ausführung des Verkaufsvertrags gültig.

Artikel 13 Governance und Integrität

Der Kunde beachtet bei seinen Geschäftsaktivitäten im Allgemeinen und insbesondere bei der Ausführung der Verkaufsverträge immer alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bestimmungen zu Konkurrenz, Exportkontrolle, (privater) Bestechung, Umwelt und Sicherheit.

Artikel 14 Allgemein

14.1. Die Beziehung zwischen Verkäufer und Kunde, insbesondere die Verkaufsverträge unterliegen nur dem belgischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufvertrags.

14.2. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, insbesondere einen Verkaufsvertrag betreffend, ist nur der Richter am Sitz des Verkäufers befugt.

14.3. Nicht oder nicht sofortige Ausübung der Rechte seitens des Verkäufers vermindert nicht das Recht des Letztgenannten dies zu einem späteren Zeitpunkt oder bei einer anderen Gelegenheit noch zu tun.

14.4. Der Kunde informiert den Verkäufer per Einschreiben innerhalb von drei Tagen über jede Änderung des Gesellschaftssitzes, Betriebssitzes, sowie alle anderen relevanten Daten.

14.5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Verkaufsvertrags (einschließlich dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen) aus irgendwelchen Gründen nichtig oder nicht einforderbar sein sollten, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen oder des Verkaufsvertrags als solches und ersetzen die Parteien jede ungültige oder nicht einforderbare Bestimmung durch eine neue Bestimmung, welche der Absicht der ersetzten Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

14.6. Der Kunde bestätigt, dass er die schriftlichen und bedruckten Bestimmungen des Verkaufsvertrags zur Kenntnis genommen hat und dass er die Bedingungen akzeptiert.

14.7. Der Verkäufer ist nur durch schriftliche Verbindlichkeiten gebunden, die von seiner Direktion



oder einer Person mit entsprechender Vollmacht bestätigt wurden. Dasselbe gilt für jede Änderung von oder Ergänzung eines Verkaufsvertrags.

14.8. Der Verkäufer ist berechtigt, den Verkaufsvertrag und/oder die Ausführung seiner betreffenden Rechte und/oder Verpflichtungen, ganz oder teilweise auf einen (von ihm zu benennenden) Dritten zu übertragen, der sich von Rechts wegen auf alle Rechte, Ansprüche und Verteidigungsmittel berufen kann, die für den Verkäufer aus dem betreffenden Verkaufsvertrag entstehen. Mit Unterzeichnung des Verkaufsvertrags stimmt der Kunde dem von vornherein unwiderruflich zu.

14.9. Der Verkäufer erfasst und verarbeitet die persönlichen/Betriebsdaten, die er vom Kunden zwecks Ausführung der Vertragsbeziehung infolge der Bestellung/Ankauf des Kunden, der Kundenverwaltung, den Ankäufen, der Buchhaltung und direkten Marketingaktivitäten erhält. Die Rechtsgründe sind die Ausführung des Vertrags, die Erfüllung der gesetzlichen und regulären Pflichten und/oder das gerechtfertigte Interesse (u.a. um dem Kunden neue Produkte und/oder Dienste anzubieten). Diese personengebundenen Daten werden nur an Verarbeiter, Empfänger und/oder Dritte weitergegeben, wenn dies im Rahmen der oben genannten Zwecke für die Verarbeitung notwendig ist. Der Kunde/Lieferant trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der persönlichen/Firmendaten, die er dem Verkäufer übermittelt. Er verpflichtet sich dazu, die allgemeine Verordnung zum Datenschutz hinsichtlich der Personen einzuhalten, deren personengebundene Daten er dem Verkäufer übermittelt hat, sowie betreffend aller möglichen personengebundenen Daten, die er vom Verkäufer und seinen Mitarbeitern erhält. Sollten Sie/der Kunde nicht wollen, dass der Verkäufer Ihre/seine Angaben zwecks Direktmarketing verarbeitet, genügt es dies dem Verkäufer an privacy@henco.be mitzuteilen. Anhand dieser Mailadresse können Sie/der Kunde auch immer fragen, welche Daten der Verkäufer über Sie/den Kunden verarbeitet und sie verbessern oder löschen lassen.

Der Kunde/Lieferant bestätigt, dass er ausreichend über die Verarbeitung seiner personengebundenen Daten und seine Rechte auf Einsicht, Verbesserung, Löschung und Einspruch informiert wurde.